



Bekanntmachung

**von Satzungsänderungen der vivida bkk
Satzungsnachtrag Nr. 3 (KV)**

Die Satzung der vivida bkk vom 01.01.2021 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 12 Absatz 3 Nr. 5 bis 7 werden wie folgt ersetzt und neugefasst:

„5. Erstattet werden höchstens die Kosten, die die vivida bkk bei Erbringung als Dienst- oder Sachleistung zu tragen hätte, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten. Der Erstattungsbetrag wird regelhaft in Höhe von 25 v.H. der ausgewiesenen privatärztlichen ambulanten Rechnungslegung ermittelt und anschließend um einen Abschlag für Verwaltungskosten in Höhe von 5 v.H., maximal 40,00 €, gekürzt. Vorgesehene Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen. Auf Antrag des Versicherten erfolgt eine individuelle Ermittlung des Erstattungsbetrages.

6. Versicherte sind berechtigt, auch Leistungserbringer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz an Stelle der Sach- oder Dienstleistung im Wege der Kostenerstattung in Anspruch zu nehmen, es sei denn, Behandlungen für diesen Personenkreis im anderen Staat sind auf der Grundlage eines Pauschbetrages zu erstatten oder unterliegen auf Grund eines vereinbarten Erstattungsverzichts nicht der Erstattung.

Es dürfen nur solche Leistungserbringer in Anspruch genommen werden, bei denen die Bedingungen des Zugangs und der Ausübung des Berufes Gegenstand einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft sind oder die im jeweiligen nationalen System der Krankenversicherung des Aufenthaltsstaates zur Versorgung der Versicherten berechtigt sind.

Der Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die vivida bkk bei Erbringung als Sachleistung im Inland zu tragen hätte.

Der Erstattungsbetrag ist um 5 v.H., maximal 40,00 EUR für (vom Arbeitgeber nicht getragene) Verwaltungskosten zu kürzen. Vorgesehene Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen.

Ist eine dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung einer Krankheit nur in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum möglich, kann die vivida bkk die Kosten der erforderlichen Behandlung auch ganz übernehmen.

7. Abweichend von Ziffer 6 können in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz Krankenhausleistungen nach § 39 SGB V nur nach vorheriger Zustimmung durch die vivida bkk in Anspruch genommen werden. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die gleiche oder eine für den Versicherten ebenso wirksame, dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung einer Krankheit rechtzeitig bei einem Vertragspartner im Inland erlangt werden kann.“
 2. § 12 Absatz 3 Nr. 8 wird gestrichen.
 3. § 12 Absatz 5 Nr. 2 Satz 2 und 3 werden wie folgt neugefasst:

„Der Anspruch setzt voraus, dass die Leistung qualitätsgesichert von einem Leistungserbringer durchgeführt wird, der eine osteopathische Ausbildung im Umfang von mindestens 1.350 Stunden mit einer erfolgreichen Abschlussprüfung absolviert hat und Mitglied eines Berufsverbandes der Osteopathen ist oder aufgrund dieser abgeschlossenen Ausbildung zum Beitritt in einem Verband der Osteopathen berechtigt wäre. Ist der Leistungserbringer ordentliches Mitglied in einem Berufsverband der Osteopathen, für den die in Satz 2 genannten Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erforderlich sind, gilt der Nachweis für die abgeschlossene Ausbildung als erbracht.“
-

Artikel II

Artikel I Nr. 1 und 2 treten zum 01.10.2021 in Kraft.
Artikel I Nr. 3 tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde durch den Verwaltungsrat in der Sitzung vom 13. Juli 2021 beschlossen.

Villingen-Schwenningen, den 13. Juli 2021

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



Jürgen Beetz

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 13. Juli 2021 beschlossene 3. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2021 wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 22. Juli 2021
213 - 59155.0 - 1616 / 2020



Der Nachtrag wird gemäß § 19 der Satzung unter www.vividabkk.de bekannt gemacht.

Villingen-Schwenningen, 29.07.2021
